

Prüfungsordnung des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik – Architecture • Civil Engineering • Geomatics der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert am 28.01.2015

hier: Änderung vom 22.04.2015

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik – Architecture • Civil Engineering • Geomatics der Frankfurt University of Applied Sciences wurde am 22.04.2015, die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 12. November 2014 (veröffentlicht am 19.02.2015 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences)

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 18. Juni.2015 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderung

Der „§ 4 Zulassungsvoraussetzungen“ wird ersetzt durch „§ 4 Handwerkliches Vorpraktikum“ und erhält folgende neue Fassung:

Alt:

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für das Bachelor-Studium wird ein selbst organisiertes Handwerkliches Vorpraktikum von 12 Wochen vor Studienbeginn gefordert. Für die Einschreibung zum Studium sind davon mindestens 8 Wochen nachzuweisen.
- (2) Das handwerkliche Vorpraktikum umfasst eine praktische Tätigkeiten auf Baustellen oder sonstigen Produktionsstätten der Bauwirtschaft und des Bauhandwerks (Bauhaupt- und Baunebengewerbe), z. B.: Erd- und Grundbau, Beton-, Stahl- und Holzbau, Verkehrswegebau, Wasserbau, Bauwerkssanierung, Rohrleitungs- und Tiefbau, Gebäudeausbau.

Neu:

§ 4 Handwerkliches Vorpraktikum

- (1) Für das Bachelor-Studium wird ein selbst organisiertes Handwerkliches Vorpraktikum von 12 Wochen gefordert. Es wird empfohlen, dieses Praktikum vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren, um das Berufsumfeld des Bauingenieurwesens frühzeitig kennen zu lernen.
- (2) Das Handwerkliche Vorpraktikum umfasst **praktische** Tätigkeiten auf Baustellen oder sonstigen Produktionsstätten der Bauwirtschaft und des Bauhandwerks (Bauhaupt- und Baunebengewerbe), z.B.: Erd- und Grundbau, Beton-, Stahl- und Holzbau,

Verkehrswegebau, Wasserbau, Bauwerkssanierung, Rohrleitungs- und Tiefbau, Gebäudeausbau.

- (3) Der Nachweis über den Abschluss des Handwerklichen Vorpraktikums ist spätestens zur Anmeldung zum Berufspraktischen Semester dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle(n) im Original einzureichen, aus der der Zeitraum des Praktikums und die ausgeführten **praktischen** Tätigkeiten ersichtlich sind.

II: Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am 1. April 2015 zum Sommersemester 2015 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dr. Martina Klärle

Die Dekanin des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik – Architecture
• Civil Engineering • Geomatics
Frankfurt University of Applied Sciences